

Seite: 20
 Ressort: Bauen

Mediengattung: Wochenzeitung
 Auflage: 17.996 (gedruckt)¹ 16.132 (verkauft)¹
 17.056 (verbreitet)¹

¹ Verlag 01/2024

Vergabekammer Südbayern zur Bewertung von technischen Betriebsleitern

Qualifikation als Zuschlagskriterium

Eine Vergabestelle hat Gebäudereinigungsleistungen im offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Als Zuschlagskriterium war unter anderem die „Qualifikation“ festgelegt. Dazu waren in den Angebotsunterlagen der Name und die Qualifikation der für die zu reinigenden Immobilien zuständigen technischen Betriebsleiter, Objektleiter und Vorarbeiter abgefragt. Für den Objektleiter und Vorarbeiter war zudem geregelt, dass die jeweils angebotene Qualifikation bei einem Personalwechsel vorhanden sein und nachgewiesen werden muss. Die Qualifikation wurde für beide über die gesamte Vertragslaufzeit zugesichert und wurde Vertragsbestandteil.

Ein nichtberücksichtigter Bieter rügte nach der Vorabinformation, dass er beim Zuschlagskriterium „Qualifikation“ besser hätte bewertet werden müssen. Der öffentliche Auftraggeber half der Rüge nicht ab, weshalb der Bieter die Nachprüfung beantragte. Mit Erfolg. Die Vergabekammer Südbayern (Beschluss vom 30. März 2023 – 3194.Z3-3_01-22-49) stellte fest, dass das Zuschlagskriterium „Qualifikation“ vorliegend den nötigen Auftragsbezug vermissen lässt und daher rechtswidrig ist. Nach § 127 Abs. 3 GWB müssen die Zuschlagskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, wobei diese Verbindung auch dann vorliegt, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht (vgl. OLG München, Beschluss vom 24. März 2021 – Verg 12/20). Nach dem EU-Richtlinienrecht stehen Zuschlagskriterien mit dem Auftragsge-

genstand des öffentlichen Auftrags in Verbindung, wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht und in irgendeinem Lebenszyklus-Stadium auf die gemäß dem Auftrag zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen beziehen.

Maßgebend für die Beurteilung des Auftragsbezugs ist also der Inhalt des Angebots beziehungsweise der Auftragsgegenstand, das heißt die Leistung, zu der sich der Bieter verpflichtet. Für Zuschlagskriterien gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VgV (ähnlich: § 16d EU Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b VOB/A) ist nach der Münchner Vergabekammer der grundsätzlich nötige Auftragsbezug enger gefasst. Nach dieser Vorschrift können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Öffentliche Auftraggeber, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sollten mithilfe geeigneter vertraglicher Mittel sicherstellen, dass die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter die angegebenen Qualitätsnormen effektiv erfüllen und dass diese Mitarbeiter nur mit Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers ersetzt werden können, wenn dieser sich davon überzeugt hat, dass das Ersatzpersonal ein gleichwertiges Qualitätsniveau hat, meint die südbayerische Nachprüfungsbehörde.

Im vorliegenden Fall hat die Vergabestelle über entsprechende Vorgaben in den Vergabeunterlagen zwar sowohl für den anzugebenden Objektleiter als auch

für den Vorarbeiter Sorge dafür getragen, dass die angebotene Qualifikation bei einem Personalwechsel erhalten bleibt. Beim Betriebsleiter fehlt es jedoch an einer entsprechenden Vorgabe.

Der Auftragnehmer hat insoweit zwar sicherzustellen, dass bei Ausscheiden geeignete Vertretungskräfte oder Nachfolger eingesetzt werden. Dass diese über ein gleichwertiges Qualitätsniveau verfügen müssen, war für den technischen Betriebsleiter in den Vergabeunterlagen jedoch nicht ausdrücklich geregelt. Damit wäre es Bietern generell möglich gewesen, den technischen Betriebsleiter, dessen angebotene Qualität bewertet wurde, nachträglich durch eine weniger qualifizierte Person zu ersetzen, entschied die Vergabekammer Südbayern. Mit dem Ziel der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots ist es aber nicht zu vereinbaren, wenn im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung qualitative Aspekte bewertet werden, die im Rahmen der späteren Auftragsausführung keine Rolle mehr spielen (vgl. BT-Drs. 18/6281, 112). Aus diesem Grund war der gemäß § 127 Abs. 3 GWB nötige Auftragsbezug des Kriteriums „Qualifikation“ für die Person des technischen Betriebsleiters zu verneinen. Durch den mangelnden Auftragsbezug des Kriteriums „Qualifikation“ hinsichtlich des technischen Betriebsleiters war der nichtberücksichtigte Bieter auch in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB verletzt, weil den Anforderungen an die Zuschlagskriterien bieterschützender Charakter zukommt. > holger schröder

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Wörter: 606

Urheberinformation: DIZdigital: Alle Rechte vorbehalten – Verlag Bayerische Staatszeitung, München